

1775

Marksteins Sez- und Vermittlung

Zwischen der Gemeinde Nalß, Prisian und Grißian eines, sodann Gemeinde Gargazohn und Vilpian zweyten Theil, wegen den Etsch Strom.

Actum Nals den Neunzehenden Tag Monats Juny, Anno Eintausend Siebenhundert Fünfundsiebenzig.

Demnach einige zeit her der Etsch-Fluß seinen vorhinigen runst verlassen, und solchen nächst an Langenstein Nalser seite von selbs genommen dieser soforth in seinem alten gange wegen erfoderend unbeschreiblich und unerträglichen unkosten nicht mehr zubringen. So sind unterm vierzehenden currentis die interessirte theile nämlich die gemeinde Niederlanna, dann gemeinde Gargazohn, item Vilpian, weiter Nalß, gemeinde Prißian, und Grißian durch deputirte zusamm getretten, und haben deswegen ad locum quæstionis den augenschein eingenommen, und die annoch erfindliche marksteine mit allen fleiß aufgesucht, und sich verliebet, am dato das nöthig und erfoderliche vorzunemmen.

...

So hat man zu beybehaltung der nachbahrlichen einigkeit, dargegen abschaffung des zwischen so benachbahrten gemeinschaften sich gegenwärtig, und seiner zeit äusserenden zwispalts, folgar einpflanzung guter einträchtigkeit, und vermeidung der fruchtloß verwendenden unkosten, in absichte der markung dies- und jenseits dergestalten mit friedfertigen gedanken dahin vereinbahret und vertragen.

Allforderstens muß man zur künftigen nachrichte beyfügen, daß man von all jenen marksteinen, welche in der unterm dato Meran den neunzehenden may siebenzehnhundertneunundfünzig vor hohgräflich herrn herrn Josef Jakob Maximilian Hendlischen substituirten commission vorgangen commissionalischen verbilligung angeführt worden, keinen anderen zum angesichte gebracht, als jenen, welcher in erstgehört commissionalischen instrument de anno siebenzehnhundert neunundfünzig am vierten abschnitt: „bey dem großen markstein, mit einem X bezeichnet, welcher nicht allein die gemeinschaften Nalß und Niederlanna, sondern auch die confinen des gericht Tisens von gericht zum Stein unter Lewenberg entscheidet“ eingekommen, dieser wurde, weil derselbe in der erden zu tief gefunden, frisch aufgehoben, und sodann in seinem alten orthe, in gegenwarth der von der gemeinde Niderlanna, Gargazohn, Nalß, Prißian und Grißian abgeordneten herren und interessenten gesetzt, so das deswillen nicht movirliches angebracht worden.

...

Erstens wurde dato zwischen der gemeinde Gargazohn, Nalß, Prisian und Grißian ein Markstein mit einem X ausgehauen, fest in der erden eingesetzt. Dieser ist von obigen hauptmarkstein fünfundvierzig alt acht schüheige werk-klafter entfehret und treffete, wenn die grade obigen hauptmarkstein und der ordnung nach gezogen wurde, neunzehen dergleichen alte klafter höher daß ist Lanna zu, die Lini zuziehen.

....

Achtens giebet die klare Regl, daß jenseitige gemeinschaften Gargazohn und Vilpianer, denen Nalßer, Prißianer und Grißianer nicht näher, dann zu denen gesetzt hieobbenennten marksteinen die verarch- und verpauung machen- und sezen können, belangende.

...